

RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2014

Sachgebiet: Schulrechtliche Angelegenheiten

Inhalt: Handy- und Smartphone-Nutzung an Schulen

Ergeht an: Direktionen der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
Direktionen der mittleren und höheren Schulen und Bildungsanstalten

Die Debatte an Österreichs Schulen rund um die Nutzung von elektronischen Medien, insbesondere den Umgang mit Handys, hat sich in letzter Zeit wieder intensiviert, wie aktuell auch zahlreiche Medienartikel zeigen. Im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Tirol setzen Schulen auf teils strenge Regeln und sprechen sogar Handy-Verbote aus, andere wiederum propagieren eine offene Nutzung der elektronischen Medien. Der Landesschulrat für Tirol weist auf die geltende Rechtslage im Zusammenhang mit dem Umgang mit elektronischen Medien an Schulen hin, um dadurch eine **einheitliche Vorgehensweise** an den Schulen im Bundesland Tirol anzustreben.

Es ist unbestritten, dass elektronische Medien wie Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, E-Books, E-Reader, Laptops usw. in der heutigen Zeit nicht nur für Kinder und Jugendliche **wichtige Begleiter im Alltag** sind. Insbesondere Handys sind mittlerweile zu einem wichtigen Bestandteil auch des Schulunterrichtes geworden und stellen ein **Arbeitsstool und einen leistungsstarken Computer mit Internetverbindung** dar. Außerdem erweitern diese digitalen Lernbegleiter die **Kommunikation und Interaktion** zwischen den Schülerinnen und Schülern. Auf der anderen Seite können diese elektronischen Medien auch zur **Störung des Unterrichtes und des gesamten Schulbetriebes** beitragen. Die **gesundheitliche Belastung** der Schülerinnen und Schüler durch die ständige Strahlung (**Elektrosmog**) und die **Gefahr der Überreizung und der Ausprägung eines Suchtverhaltens** bei den Schülerinnen und Schülern, aber auch häufige Ablenkung während des Unterrichtes sind nicht wegzudiskutieren. Zudem sollte die **Mobbingproblematik (Cyber-Mobbing)** und die Gefahr einer **Reduktion persönlicher Begegnungen** durch eine **einseitige Fixierung auf die digitale Kommunikation** nicht außer Acht gelassen werden. Die Pro-Argumente auf der einen Seite und die aufgelisteten Gefahren auf der anderen Seite veranlassen den Landesschulrat für Tirol nunmehr dazu, die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt darzulegen, um den bestmöglichen Umgang mit den elektronischen Medien an den Tiroler Schulen zu forcieren.

1. Gesetzliche Bestimmungen:

a) § 4 Abs. 4 Schulordnung:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung dürfen **Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören**, von den Schülerinnen und Schülern **nicht mitgebracht werden**. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur der/dem Erziehungsberechtigten – sofern die Schülerinnen und Schüler eigenberechtigt sind, diesen – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

b) § 44 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz:

Bei der Einführung von Regelungen bezüglich der Nutzung von elektronischen Medien ist auch § 44 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zu beachten. Demnach kann der **Schulgemeinschaftsausschuss**, soweit es besondere Verhältnisse erfordern, **eine Hausordnung erlassen**. In der Hausordnung können je nach Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schülerinnen und Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) **schuleigene Verhaltensvereinbarungen** für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass für einen Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzgl. der Erlassung einer Hausordnung die Anwesenheit von **mindestens je zwei Dritteln der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten** sowie eine Mehrheit von **mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen** erforderlich ist.

Diese schuleigenen Verhaltensvereinbarungen sind **Ausdruck einer Vereinbarungskultur** an den Schulen, die wesentliche und gemeinsam erarbeitete Grundprinzipien in Form eines erziehlichen Konsenses für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler untereinander, das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrerinnen und Lehrern, aber auch umgekehrt widerspiegeln sollen.

Juristisch gesehen sind die schuleigenen Verhaltensvereinbarungen keine „Verträge“, sondern **Verordnungen im Rechtssinn**. Im Falle von Rechtswidrigkeiten (Nichtübereinstimmung mit der bestehenden Rechtsordnung, z.B. im vorliegenden Fall mit dem oben zitierten § 4 Abs. 4 der Schulordnung) sowie weiters dann, wenn die Ermächtigung überschritten wird, ist die autonome Hausordnung durch die Schulbehörde erster Instanz im erforderlichen Ausmaß aufzuheben.

2. Zur Frage des Handy-Verbotes:

Unter Bezugnahme auf die genannten Regelungen in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Schulordnung einerseits und im Schulunterrichtsgesetz andererseits ergibt sich, dass der Schulgemeinschaftsausschuss berechtigt ist, eine Hausordnung zu erlassen, in der Verhaltensvereinbarungen festgelegt werden. Diese Verhaltensvereinbarungen haben sich natürlich – wie oben ausgeführt – an den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Im vorliegenden Fall stellt sowohl **juridisch als auch pädagogisch** gesehen ein **generelles „Handy-Verbot“ keine Option dar**. Ein „Handy-Verbot“ an den Schulen Tirols dürfte auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 4 der Schulordnung nicht eingeführt werden, weil **Handys**

nicht per se die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, wenn sie von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Ein generelles „Handy-Verbot“ in der Schule kann auch pädagogisch keine Lösung sein, zumal der Einsatz im Unterricht von Vorteil für alle Beteiligten sein kann.

3. Eingeschränkte Nutzung von Handys:

Hinsichtlich einer eingeschränkten Nutzung in Form des **Abschaltens des Handys** während des Unterrichtes bzw. der **Verwahrung in der Schultasche bzw. im Spind** während der Unterrichtszeit ist auszuführen, dass der Landesschulrat für Tirol dagegen keine rechtlichen Bedenken hegt. Eventuell könnten die Schulen zu bestimmten Zeiten und an festgelegten Orten sog. **„handyfreie Zonen“** als Schutzmaßnahme einrichten, um **potenzielles Suchtverhalten hintanzuhalten** und die **persönliche Kommunikation** zwischen den Schülerinnen und Schülern **zu fördern**. Es bleibt den Schulgemeinschaftsausschüssen überlassen, ob derartige Regelungen eingeführt werden.

4. Freistellung des Gebrauches von Handys:

Als dritte Variante verbleibt schließlich der **offene Umgang mit den elektronischen Medien**, was bedeutet, dass man die Kinder und Jugendlichen selbst frei entscheiden lässt, ob sie ihre Handys während der Unterrichtszeit in Betrieb haben oder ob sie ihre Geräte in der Schultasche oder an einem anderen Ort aufbewahren oder ob sie ihre Handys überhaupt nicht in die Schule mitnehmen. Sollte bei einer Mitnahme in die Schule ohne Verwahrung eine Störung des Unterrichtes oder des Schulbetriebes erfolgen, könnten die Lehrpersonen jederzeit die Handys den Schülerinnen und Schülern abnehmen, müssten sie jedoch nach Beendigung des Unterrichtes wieder zurückzugeben.

5. Lösungsansätze:

Der Landesschulrat für Tirol möchte den Schulen keine bestimmte Vorgangsweise vorschreiben. Die jeweils zuständigen **Schulgemeinschaftsausschüsse können schulautonom Regelungen festlegen**, die allerdings den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen.

Ein generelles „Handy-Verbot“ ist juristisch nicht durchsetzbar, eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten sind rechtlich möglich, aber pädagogisch genau zu prüfen. Es sind aber auch sonstige Regelungen denkbar, die es den Schülerinnen und Schülern freistellen, wie sie elektronische Medien nutzen wollen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es die **Aufgabe der jeweiligen Schule und der dort beschäftigten Lehrpersonen** ist, einen **pädagogisch sinnvollen und erzieherisch angemessenen Umgang** mit elektronischen Medien **zu vermitteln** und auf allfällige **Gefährdungen** (z.B. Mobbing, Datenschutz, Gesundheit, usw.) **aufmerksam zu machen**.

Exkurs:

Im Rahmen der **neuen Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung und Diplomprüfung** an den AHS und BHS sowie Bildungsanstalten obliegen laut den neu erlassenen Prüfungsordnungen die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten der Verantwortung der Schulleitungen. So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung **unerlaubter Hilfsmittel** zu setzen (z.B. Kontrolle der Wörterbücher, Formelsammlungen). Die **Errichtung eines Störsenders** an einer Schule, **um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden**, ist jedoch nach dem Telekommunikationsgesetz **nicht zulässig**.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold RAFFLER

